

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40180/2026

48231 Warendorf, den 01.04.2026

Die Bürgerwind Ennigerloh GmbH & Co.KG, Büttrup 2, 59320 Ennigerloh, hat am 25.02.2026 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Westkirchen, Flur 16, Flurstück 1 und 222 und Flur 18, Flurstück 161 vorgelegt. Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich auf die Zulassung eines übergangsweisen Nachtbetriebes in einem stärker als genehmigten schallreduzierten Betriebsmodus, bis der Nachtbetrieb entsprechend des Genehmigungsbescheides vom 27.06.2024; Az.: 63-41049/2022; aufgenommen werden kann.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die drei WEA vom Typ GE 6.0-164 der Bürgerwind Ennigerloh GmbH wurden mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 27.06.2024 genehmigt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage eines Erlasses des MUNV NRW vom 08.08.2024; Az.: 61.11.05.01-000016 und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe